

## Bürgergeld und Betreuungsgutscheine

### Der Schutz des Kindes vor dem Missbrauch von Kindergeld

Bürgergeld ist, wie der Name es ausdrückt, prinzipiell eine Geldzuwendung, nicht eine Sachzuwendung. Es ist eine in der Regel gleich hohe Zuwendung des Staates an alle, also auch an Kinder. Dies bedeutet, dass in einem Bürgergeldsystem Kinder vom Staat mehr Geld bekommen würden als in anderen Sozialsystemen. Die Begünstigten dieser Zuwendung wären selbstverständlich die Kinder selbst, aber ebenso selbstverständlich hätten sie hierüber nicht die Verfügungsgewalt. Verfügungsberechtigt würden sie erst mit Erreichen der Volljährigkeit. Bis dahin, bis also die Kinder nicht mehr im engeren Sinne Kinder sind, läge die Verfügungsgewalt über deren Bürgergeld bei den Eltern. Die Eltern wären daher gefordert, dieses Geld auf die bestmögliche Weise zum Wohl ihrer Kinder zu verwenden.

In einem Bürgergeldsystem würde einerseits ein hohes Kindergeld gezahlt, andererseits wäre die sozialstaatliche Umverteilung zu Gunsten von Kindern damit erschöpft. Dies hätte zur Folge, dass es eine für Eltern kostenlose Kindergartenbetreuung nicht mehr gäbe. Das Bürgergeld würde Eltern aber finanziell in die Lage versetzen, Betreuungsplätze in Kindergärten zu bezahlen, zumal ihnen dies mehr Zeit für bezahlte Erwerbsarbeit ließe. Ebenso könnten Eltern in einem Bürgergeldsystem natürlich den für eine eigene Betreuung ihrer Kinder notwendigen Sach- und Zeitaufwand erbringen. Alle Eltern könnten daher frei entscheiden, ob und in welchem Umfang sie eine Fremdbetreuung für ihre Kinder in Anspruch nehmen.

In aller Regel wissen die Eltern am besten, wie Geld zum Wohl ihrer Kinder auszugeben ist. Sie wissen es natürlich nie ganz genau, aber normalerweise wissen Eltern es zumindest besser als der Staat, und sie handeln in aller Regel nach eben diesem Wissen. Daher könnte in einem Bürgergeldsystem der Staat davon ausgehen, dass Eltern auch die Betreuungsfrage ganz im Sinne ihrer Kinder regeln. Der Staat hätte demzufolge das für die Kinder bestimmte Bürgergeld an die Eltern auszuzahlen, ohne sich in die Betreu-

---

ungsfrage einzumischen und die Kindergeldzahlung in dieser Hinsicht mit Auflagen zu verbinden.

Natürlich gibt es Ausnahmefälle. Es gibt vor allem jene eindeutigen Fälle, in denen Eltern das Sorgerecht für ihre Kinder entzogen wird, und in solchen Fällen dürfte ihnen natürlich auch das Bürgergeld ihrer Kinder nicht zukommen. In diesen Fällen dürfte es an niemand anderen ausgezahlt werden als an diejenige nichtelterliche Person, die das Sorgerecht innehat. In einem Bürgergeldsystem hätte daher die zuständige Justiz sicherzustellen, dass mit der Vergabe des Sorgerechts zugleich die Voraussetzung für einen verantwortungsvollen, am Wohl des betroffenen Kindes orientieren Umgang mit dessen Bürgergeld geschaffen wird.

Der Entzug des Sorgerechts ist natürlich ein juristischer Extremfall. In einem Bürgergeldsystem könnte es daher auch unter weniger extremen Voraussetzungen angebracht erscheinen, in die elterliche Verfügungsgewalt über das Kindergeld einzugreifen. Wenn Eltern beispielsweise das Kindergeld nachweislich zum eigenen Vorteil nutzten und dadurch die Kinder unnötige materielle Not litten, könnte dies Anlass sein, von Staats wegen in Sachen Kindergeldverwendung zu intervenieren. Ein anderer möglicher Grund wäre, dass Eltern ein von ihnen selbst betreutes Kind sozial isolieren und damit dessen soziale Entwicklung stark behindern.

In machen derartigen Fällen wäre es nicht nur unangemessen, das Sorgerecht zu entziehen, sondern unangemessen könnte es auch sein, den Eltern das Verfügungsrecht über das Kindergeld ganz zu entziehen. In einem Bürgergeldsystem böten sich moderatere Maßnahmen an, die weniger drastisch in die elterlichen Rechte eingreifen. Ein solcher moderater Eingriff wäre es, das Bürgergeld für Kinder an eine Verwendungsaufgabe zu binden, die Zweckentfremdungen weitestgehend ausschließt. Dies könnte geschehen, indem das Kindergeld den Eltern nicht in bar ausgezahlt wird, sondern in Form von Gutscheinen. Für Kinder im Kindergartenalter könnten dies so genannte Betreuungsgutscheine sein, die von Kindergärten als Zahlungsmittel angenommen und bei der zuständigen Bürgergeldinstitution eingelöst werden.

Die Ausgabe solcher Gutscheine anstelle von Geld wäre natürlich eine Abweichung vom Grundprinzip des Bürgergeldsystems, alle Bürger gleich zu behandeln und allen ihr Bürgergeld ohne Prüfung von Anspruchsberechtigungen auszuzahlen. Die Gewährung von Betreuungsgutscheinen sollte in einem Bürgergeldsystem daher in einer Form erfolgen, die diesem Grund-

---

prinzip doch möglichst nahe bleibt, die also den Gutscheinen einen möglichst bürgergeldähnlichen Charakter verleiht. Dies wäre schon der Fall, wenn nur zweierlei Bedingungen erfüllt wären. Zum einen müsste der Wert der Gutscheine strikt der Höhe des allgemeinen Bürgergeldes entsprechen und damit für alle Begünstigten gleich sein. Zum anderen müssten diese Gutscheine wie das eigentliche Bürgergeld ohne jede weitere Vorbedingung, also ohne jede Bedürftigkeitsprüfung gewährt werden. Bei solcher Handhabung wären die Gutscheine Ausnahmefälle, die sich tatsächlich nicht weit von der Logik eines reinen Bürgergeldsystems entfernen.

Die Gutscheinregelung wäre zwar in einem echten Bürgergeldsystem Einzelfällen vorbehalten, aber es sind doch auch bürgergeldähnliche Systeme denkbar, in denen diese Ausnahme zu einer Regel wird. Staatliche Solidargemeinschaften könnten beispielsweise kulturell so geprägt sein, dass sie für eine Empfängergruppe wie Kinder generell einer Gutscheingewährung gegenüber der Barauszahlung von Bürgergeld den Vorzug geben. In solchen Solidargemeinschaften würden beispielsweise Eltern kleinerer Kinder grundsätzlich Betreuungsgutscheine anstelle von Kindergeld erhalten.

Ein Umverteilungssystem, das der Ausgabe von Gutscheinen den Vorzug vor der Geldzahlung gibt und damit die staatlich Verwendungsaufgabe zum Normalfall macht, hat auf den ersten Blick sicher Bevormundungscharakter. Dennoch könnte ein solches System sich für Eltern und Kinder letztlich ganz ähnlich auswirken wie ein echtes Bürgergeldsystem. Eltern könnten nämlich auch in einem Gutscheinsystem ihre Kinder selbst betreuen. Sie müssten nur der zuständigen staatlichen Instanz glaubhaft machen, dass eine solche Eigenbetreuung im Interesse des Kindes läge. In solchem Fall könnten Eltern die Betreuungsgutscheine selbst einlösen und diese damit in ganz normales Bürgergeld, also in eine reine Geldzuwendung des Staates, umwandeln. Mit der Ausgabe von Betreuungsgutscheinen an alle Eltern wäre insofern nur die Beweislast umgekehrt. Die Eltern müssten nachweisen, dass eine Eigenbetreuung dem Wohl des Kindes dient, während in einem echten Bürgergeldsystem der Staat nachzuweisen hätte, dass eine Eigenbetreuung durch die Eltern zu einem Missbrauch des Kindergeldes führt.

Die generelle Ausgabe von Betreuungsgutscheinen anstelle des Bürgergeldes wäre natürlich Ausdruck eines gewissen Misstrauens der staatlichen Solidargemeinschaft gegenüber ihren Bürgern. Wenn die Bürger wiederum ein solches Verfahren demokratisch legitimierten, würden sie damit ein gewis-

---

sen Misstrauen gegen sich selbst in der Eigenschaft als Elterninstanzen zum Ausdruck bringen. Sie würden sich vom Staat freiwillig moralisch disziplinieren lassen, und sie würden damit dem Staat eine allgemeine moralische Überlegenheit gegenüber seinen Bürgern zugestehen. Hierfür kann es kulturelle Gründe geben, aber eine dauerhafte Regelung könnte oder sollte dies doch niemals sein. Eine Bevorzugung von Gutscheinen gegenüber dem Bürgergeld durch den Staat sollte vielmehr, sofern sie überhaupt je zeitgemäß erscheint, einer strikten Befristung unterliegen. Die Bürger sollten sich die Möglichkeit verschaffen, über den Fortbestand einer solchen Regelung in vorgegebenen Zeitabständen neu zu entscheiden.

Am Beispiel der Betreuungsgutscheine werden somit Chancen ebenso wie Gefahren deutlich, die im politischen Umgang mit dem Bürgergeldsystem sorgsam zu beachten wären. Der Betreuungsgutschein ist ein Beispiel dafür, wie das Bürgergeld den Besonderheiten problematischer Einzelfälle angepasst werden könnte, und auch dafür, wie büürgergeldähnliche Instrumente von Staat zu Staat differenziert und damit kulturellen Besonderheiten einzelner Solidargemeinschaften gerecht werden könnten. Das Beispiel zeigt aber auch, wie ein allzu interventionsfreudiger Staat ein Grundprinzip des Bürgergeldsystems aushöhlen könnte, nämlich die Nichteinmischung des Staates in private Angelegenheiten. Auch in einem Bürgergeldsystem hätten insofern die Bürger sehr aufmerksam darüber zu wachen, dass der Sozialstaat wirklich ihren Interessen dient.

Dies unterstreicht die Bedeutung der politischen Ordnung, in die ein Bürgergeldsystem einzubetten wäre. Es unterstreicht insbesondere die Bedeutung der Verfahren zur demokratischen Legitimierung staatlicher Umverteilungssysteme. Eine Verfassung, mit deren Hilfe die Chancen eines Bürgergeldsystems bestmöglich ausgeschöpft und dessen Risiken bestmöglich beherrschbar wären, ist sicher diejenige eines neokratischen Staatswesens.